

holt, Hersebrock, Nienkerken, Rhebe und Neuhauß festgesetzt worden.

Unterm 26. Mai 1688 (B. 1. b.) ist ein gleichartiges landesherrliches Reglement, wegen des vom 5. Juni ej. a. an zwischen Münster und Dsnabrück und resp. zwischen Münster und Wesel wöchentlich einmal fahrenden Postwagens erlassen und darin bestimmt worden, daß an den Abfahrttagen keine Reisende mit anderer Anbelegenheit befördert werden dürfen; daß der Postmeister zu Münster die von Dsnabrück kommenden eifenden Reisenden, mit einer vierspännigen Extrafuhr (und zwar pr. Meile zu 1 Rthlr. im Sommer, zu 1¼ Rthlr. im Winter), bis nach Wesel befördern müsse, daß das Passagiergeld für jede Person nebst 30 Pfund Gepäc bis Dsnabrück 1 Rthlr. und das Porto für Baarpendungen von 100 Rthlr. und darunter 4 Mariengroschen betragen, die Güterfrachten aber nach der fürstlich Hannöverschen Postordnung regulirt werden sollen. Conf. Nr. 226. d. S.

173. Münster den 21. April 1679. (D. a. Münzen.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Im Handelsverkehr und bei Zahlung der Schatzungen sollen die, in den Nachbarlanden kursirenden Marken-Stücke nur dergestalt statthaft sein, daß jedem in Marken-Stücken eingezahlt werbenden Reichsthaler bis auf weitere Verordnung 3 münster'sche Schillinge beigelegt werden.

Bemerk. Unterm 21. November ej. a. (A. 2. b.) ist das Aufgeld auf die Marken-Stücke auf 1½ münst. Schilling ermäßigt, sodann am 1. Juni 1680 (I. b.) der Werth der doppelten und resp. einfachen Marken-Stücke auf 16 und resp. 8 münst. Schillinge bestimmt, ferner am 1. December 1680 (I. b.) das obige Aufgeld auf den frühern Satz von 3 Schilling wieder erhöht, und endlich unterm 8. Juli 1682 (C. b.) das Aufgeld auf die schwedischen und norddeutschen Marken-Stücke, sowie auf die neuen Mariengroschen-Stücke, für jeden Reichsthaler auf 1 Münster-Schilling festgesetzt worden.

174. Residenz-Schloß Neuhauß den 18. October 1679. (A. 2. b. Huldigung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Zu dem am 13. t. M. vom Hause Wolbeck aus beabsichtigten herkömmlichen fürstlichen Einritte in die Stadt Münster sowie zur Beibehaltung der am 14. im Dom zu bewirkenden bischöflichen Ceremonien, und behufs der am 15. zu leistenden Huldigung der Ritterschaft, werden sämmtliche Mitglieder der Legation entbotten, und sollen dieselben, jeder in seinem standtmäßigen Habit mit Hint-, „ansetzung der Tags Traur“, am 13. d. M. Vormittags um 9 Uhr, auf der Geist in der Nähe des Dorfes Hilstrup, dem von Wolbeck kommenden Landesherrn begegnet, sich demselben anschließen.

175. Münster den 5. Februar 1680. (A. 2. b. Gütertheilung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ic.

Die zu den schatzpflichtigen Gütern, Erben, Kotten und Höfen altherkömmlich gehörigen Ländereien dürfen von den Guts- und Eigenthums-Herrn davon ferner nicht mehr getrennt, veräußert oder verpfändet, resp. ihrem Beitrag zu den auf die ganzen Güter nach der Matrikel gelegt werdenden Schatzungen und allen andern Kirchspiels-Lasten, auf irgend eine Weise entzogen werden, und müssen die in solchem Falle bereits befindlichen Parzellen, von den Beamten erforscht, und in dem Beitrage der schatzpflichtigen Güter zu öffentlichen Lasten mit herangezogen werden.

Bemerk. Das sede vacante regierende Domkapitel zu Münster, hat die obigen Bestimmungen unterm 3. Juli 1688 (B. 1. b.) wörtlich erneuert; und ist den Beamten durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1691 deren Handhabung, resp. die Verhinderung der Zerspaltung der schatzbaren Höfe, Güter ic. wiederholt befohlen worden.

(NB. Die obigen Dismembrations-Verbote sind im Nieder-Stifte Münster, zufolge mehrerer Erkenntnisse des weltlichen Hofgerichtes, nicht zur Observanz gekommen.)